

# Anlage 1

## Auszug aus der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.03.2015

### § 4 Instrumente der Bürgerbeteiligung

- (1) Der Magistrat fördert die Ziele der Satzung durch die Einräumung von Einsichtsrechten in die Unterlagen zu Vorhaben, die in der Vorhabenliste aufgeführt sind nach Maßgabe von § 6.
- (2) Der Magistrat fördert die Ziele der Satzung, indem er eine elektronische Plattform einrichtet, auf der Vorhaben öffentlich diskutiert werden können.
- (3) Die Bürgerschaft erhält das Recht,
  1. in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen (§ 8),
  2. die Durchführung von Bürgerschaftsversammlungen zu verlangen (§ 9),
  3. Anträge an Organe der Stadt zu stellen (§ 10).
- (4) Der Magistrat bereitet ausgewählte Entscheidungen der Stadt durch vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung (§ 7) und repräsentative Befragungen (Bürgerpanel) vor (§ 11).
- (5) Der Magistrat unterrichtet interessierte Personen auf Wunsch über die Voraussetzungen für die Ausübung der bürgerschaftlichen Rechte nach Abs. 3.

### § 8 Bürgerfragestunde

- (1) Alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, können Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.
- (2) Die Eingaben sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Sie müssen drei Werktage vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Eingaben unverzüglich an den Magistrat zur Bearbeitung weiter.
- (4) Der Magistrat nimmt zu der Eingabe Stellung.
- (5) Soweit die Stellungnahme mündlich erfolgen soll, erfolgt sie im Rahmen einer Bürgerfragestunde zu Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses. In diesem Fall hat die Person, die die Eingabe eingereicht hat, das Recht, nach der Stellungnahme des Magistrats zwei Zusatzfragen zu dem Gegenstand der Eingabe zu stellen. Kann die Antwort in der nächsten Sitzung nicht gegeben werden, wird sie in der darauf folgenden Sitzung vorrangig gegeben.
- (6) Soweit die Stellungnahme schriftlich erfolgen soll, muss die Stellungnahme des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Ausschusses erfolgen, die nach dem fristgerechten Eingang der Eingabe stattgefunden hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Stellungnahme unverzüglich an die Person weiter, die die Eingabe eingereicht hat.
- (7) Abs. 1 bis 6 gilt entsprechend auf Ebene der Ortsbezirke mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse der Ortsbeirat, an die Stelle der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin tritt.

## **§ 9 Bürgerversammlung**

(1) Bürgerversammlungen nach § 2 Abs. 4 sind durchzuführen, wenn es mindestens ein Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

(2) Die Bürgerversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des zulässigen Antrags stattfinden. Die Tagesordnung umfasst alle beantragten Verhandlungsgegenstände, soweit sie rechtlich zulässig sind.

(3) Die Stadt trifft vor und innerhalb von sechs Wochen nach der Bürgerversammlung keine abschließende Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand der Bürgerversammlung. Für begonnene Maßnahmen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Sie ist verpflichtet, die Ergebnisse der Bürgerversammlung auszuwerten, bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Art des Umgangs mit den Ergebnissen der Bürgerversammlung in Textform zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bürgerversammlung entsprechend § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO beschränkt auf den Ortsbezirk anzuberaumen ist.

## **§ 10 Bürgerantrag**

(1) Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind. Der Antrag muss eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie zu Erklärungen gegenüber der Stadt ermächtigt ist. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.

(2) Der Magistrat stellt die Zulässigkeit des Antrags und das für die Entscheidung über den Antrag zuständige Organ fest. Zu den Organen in diesem Sinne zählen auch die Ortsbeiräte.

(3) Zulässige Anträge sind von dem zuständigen Organ bei seiner nächsten nach seiner Geschäftsordnung erreichbaren Sitzung nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Vor einer Entscheidung über den Antrag darf das zuständige Organ keine Maßnahmen treffen, die die Verwirklichung des Antrags ganz oder teilweise unmöglich machen erschweren würden, es sei denn, der Antrag richtet sich gegen eine bereits begonnene Maßnahme. Eine Maßnahme ist begonnen, wenn sie ausgeschrieben ist oder sonst ein vorvertragliches oder vertragliches Schuldverhältnis mit ausführenden oder an der Ausführung interessierten Unternehmen besteht. In diesem Fall entscheidet der Magistrat, ob der Vollzug der Maßnahme bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs ausgesetzt wird.

(4) Soweit der Antrag eine Vertrauensperson benennt, die in dem zuständigen Organ das Rede- und Antragsrecht hat, erhält diese Person die Rechte eines Antragstellers in dem zuständigen Organ. Vertrauenspersonen im Sinne von Abs. 1 gelten als Personen im Sinne von § 62 Abs. 6 HGO.

(5) Das zuständige Organ ist verpflichtet, über den Antrag nach Beratung in der Sache unverzüglich zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Beratung ist in der Niederschrift ausführlich zu dokumentieren.

(6) Der Magistrat teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung mit, wie über den Antrag entschieden worden ist. Soweit rechtlich zulässig, übersendet er gleichzeitig einen Auszug der Niederschrift über die Beratung des Antrags einschließlich des Abstimmungsergebnisses. Ist über den Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten worden, erhält die Vertrauensperson die Informationen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Bürgerantrag nach der Geschäftsordnung des für seine Beratung zuständigen Organs behandelt.